



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Siekmann, Toni Schuberl** BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 20.10.2025

Erkenntnisse der Staatsregierung zur Gruppierung Palästina Spricht München

Laut dem Verfassungsschutzbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) für das Jahr 2024 steht die Gruppierung „Palästina Spricht München“ (PS MUC), der bayerische Ableger der Organisation „Palästina Spricht“ (PS), der BDS-Bewegung nahe. Nach Angaben des Landesamtes traten Aktivisten von PS MUC bereits vor dem 7. Oktober 2023, insbesondere in sozialen Medien, mit extremistischen Äußerungen in Erscheinung. Seit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 habe die Gruppierung in Bayern an Bedeutung gewonnen, was sich unter anderem in einer Zunahme realweltlicher Veranstaltungen widerspiegeln.

Kritik an der israelischen Politik, pro-palästinensische Haltungen oder die Teilnahme an entsprechenden Demonstrationen ist nicht per se als antisemitisch zu bewerten. Eine vertiefte Analyse der Strukturen und Inhalte von „Palästina Spricht München“ lässt jedoch deutlich antisemitische Tendenzen erkennen – darunter Verschwörungs-ideologien, die Verherrlichung der Terrororganisation Hamas sowie Verbindungen in islamistische Milieus. Dies bestätigt auch eine Untersuchung der Fachinformationsstelle Rechtsextremismus München (firm) zur Anti-Israel-Bewegung vom Juni 2024 (vgl. www.feierwerk.de¹).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung gegenwärtig über die Gruppierung „Palästina Spricht München“ (PS MUC) und den von ihr vertretenen Antisemitismus vor, insbesondere im Hinblick auf deren Beobachtung durch das BayLfV? 4
- 1.2 Welche Erkenntnisse liegen über inhaltliche oder organisatorische Überschneidungen mit der BDS-Bewegung („Boycott, Divestment and Sanctions“) vor? 4
- 2.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Sympathien von Mitgliedern der Organisation PS MUC für die Terrororganisation Hamas, insbesondere in Bezug auf die Rechtfertigung und Verherrlichung des Terrorangriffs vom 7. Oktober 2023? 4

¹ https://www.feierwerk.de/fileadmin/firm/Analysen___Recherchen/Feierwerk_firm__Analyse_Palaestina_spricht_2024.pdf

| | | |
|-----|---|---|
| 2.2 | Welche Hinweise liegen der Staatsregierung dazu vor, dass PS MUC oder deren Aktivistinnen und Aktivisten eine Zwei-Staaten-Lösung ablehnen und stattdessen die Delegitimierung bzw. Auslöschung Israels fordern? | 4 |
| 2.3 | Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über das Auftreten von Verschwörungsnarrativen bei PS MUC, insbesondere in Bezug auf Medienberichterstattung und die Übernahme des Begriffs „Lügenpresse“? | 4 |
| 3.1 | Über welches Personenpotenzial verfügt die Gruppierung PS MUC nach Einschätzung der Staatsregierung? | 4 |
| 3.2 | Welche Verbindungen bestehen zwischen „Palästina Spricht München“ und anderen Gruppierungen oder Netzwerken, die in der Vergangenheit durch antisemitische oder israelfeindliche Positionen in Erscheinung getreten sind? | 5 |
| 3.3 | Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die öffentliche Solidarisierung von Aktivistinnen und Aktivisten von PS MUC mit Terroristen (z. B. Ahmad Manasra, oder PFLP-Terrorist Walid Daqqa)? | 5 |
| 4.1 | Welche sog. pro-palästinensischen Versammlungen und Protestcamps haben seit dem 7. Oktober 2023 in München stattgefunden (bitte unter Angabe von Datum, Titel, Veranstaltungsort bzw. Marschroute, Teilnehmerzahl und – soweit ermittelbar – verantwortlicher Versammlungsleitung)? | 5 |
| 4.2 | In wie vielen dieser Versammlungen war PS MUC Mitinitiator oder wurden Personen als Versammlungsleiter benannt, die PS MUC zugerechnet werden oder dem Betreiberkreis des Instagram-Kanals „palaestinaspricht_muc“ zuzuordnen sind? | 5 |
| 4.3 | Welche versammlungsrechtlichen Auflagen wurden für die genannten Veranstaltungen jeweils erlassen? | 5 |
| 5.1 | Kam es bei den Veranstaltungen zu antisemitischen oder israelfeindlichen Äußerungen? | 5 |
| 5.2 | Wenn ja, in welcher Form und mit welchem Inhalt? | 5 |
| 5.3 | In wie vielen Fällen wurden nach diesen Versammlungen oder anderen Aktivitäten (z. B. Social-Media-Auftritte) Ermittlungsverfahren eingeleitet, z. B. wegen des Verdachts auf Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch – StGB) oder öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder der Billigung von Straftaten oder wegen des Zeigens des Hamas-Grußes? | 6 |
| 6.1 | Welche konkreten Parolen, Äußerungen oder Handlungen bildeten dabei jeweils den Anlass? | 6 |
| 6.2 | Wie wurde die Einhaltung versammlungsrechtlicher Auflagen bei den jeweiligen Veranstaltungen kontrolliert? | 6 |
| 6.3 | Wurden insbesondere Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zur Übersetzung fremdsprachiger Parolen oder Redebeiträge eingesetzt? | 6 |

- 7.1 Werden derzeit Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder oder Unterstützer der Gruppierung PS MUC oder im Zusammenhang mit dem Instagram-Account „palaestinaspricht_muc“ geführt (bitte unter Nennung der strafrechtlichen Tatbestände)? 6
- 7.2 Wie bewertet die Staatsregierung das von der Gruppierung ausgehende Gewalt- und Bedrohungspotenzial, insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit bei Versammlungen, aber insbesondere auch in Bezug auf eine Einschüchterung von jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern? 7
- 7.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über eine Zusammenarbeit oder sonstige Verbindungen zwischen PS MUC und der als rechtsoffen sowie verschwörungsideologisch eingeschätzten Organisation „München steht auf“, insbesondere im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Menschenkette im Februar 2024? 7
- Hinweise des Landtagsamts 8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 10.11.2025

- 1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung gegenwärtig über die Gruppierung „Palästina Spricht München“ (PS MUC) und den von ihr vertretenen Antisemitismus vor, insbesondere im Hinblick auf deren Beobachtung durch das BayLfV?**
- 1.2 Welche Erkenntnisse liegen über inhaltliche oder organisatorische Überschneidungen mit der BDS-Bewegung („Boycott, Divestment and Sanctions“) vor?**
- 2.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Sympathien von Mitgliedern der Organisation PS MUC für die Terrororganisation Hamas, insbesondere in Bezug auf die Rechtfertigung und Verherrlichung des Terrorangriffs vom 7. Oktober 2023?**
- 2.2 Welche Hinweise liegen der Staatsregierung dazu vor, dass PS MUC oder deren Aktivistinnen und Aktivisten eine Zwei-Staaten-Lösung ablehnen und stattdessen die Delegitimierung bzw. Auslöschung Israels fordern?**

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf den aktuellen Verfassungsschutzbericht Bayern (vgl. S. 137 ff.) wird verwiesen.

- 2.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über das Auftreten von Verschwörungsnarrativen bei PS MUC, insbesondere in Bezug auf Medienberichterstattung und die Übernahme des Begriffs „Lügenpresse“?**

Verschwörungs-ideologische Argumentationen finden sich immer wieder bei extremistischen Bestrebungen. So wird durch „Palästina Spricht München“ (PS MUC) auf Kundgebungen und in den sozialen Netzwerken häufig behauptet, Politik und Medien seien „zionistisch gesteuert“, somit nicht vertrauenswürdig. Zur Verwendung des Begriffs „Lügenpresse“ durch PS MUC liegen keine Erkenntnisse vor, allerdings findet sich die Bedeutung manchmal in synonymen oder metaphorischen Äußerungen.

- 3.1 Über welches Personenpotenzial verfügt die Gruppierung PS MUC nach Einschätzung der Staatsregierung?**

Auf den aktuellen Verfassungsschutzbericht Bayern (vgl. S. 138 f.) wird verwiesen. Darüber hinaus kann für PS MUC kein konkretes Personenpotenzial benannt werden. Die Zahl aktiver Anhänger beschränkt sich auf Einzelpersonen und ist unabhängig zu sehen von der Zahl der Teilnehmenden bei Versammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen.

3.2 Welche Verbindungen bestehen zwischen „Palästina Spricht München“ und anderen Gruppierungen oder Netzwerken, die in der Vergangenheit durch antisemitische oder israelfeindliche Positionen in Erscheinung getreten sind?

Auf den aktuellen Verfassungsschutzbericht Bayern (vgl. S. 137 ff.) wird verwiesen. Ideologisch bezieht sich PS MUC immer wieder auf die BDS-Bewegung. Darüber hinaus ist keine Aussage möglich.

3.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die öffentliche Solidarisierung von Aktivistinnen und Aktivisten von PS MUC mit Terroristen (z. B. Ahmad Manasra, oder PFLP-Terrorist Walid Daqqa)?

Auf den aktuellen Verfassungsschutzbericht Bayern (vgl. S. 137 ff.) wird verwiesen. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

4.1 Welche sog. pro-palästinensischen Versammlungen und Protestcamps haben seit dem 7. Oktober 2023 in München stattgefunden (bitte unter Angabe von Datum, Titel, Veranstaltungsort bzw. Marschroute, Teilnehmerzahl und – soweit ermittelbar – verantwortlicher Versammlungsleitung)?

4.2 In wie vielen dieser Versammlungen war PS MUC Mitinitiator oder wurden Personen als Versammlungsleiter benannt, die PS MUC zugerechnet werden oder dem Betreiberkreis des Instagram-Kanals „palaestinaspricht_muc“ zuzuordnen sind?

4.3 Welche versammlungsrechtlichen Auflagen wurden für die genannten Veranstaltungen jeweils erlassen?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum vom 7. Oktober 2023 bis zur Beantwortung der Anfrage (Stand: 1. November 2025) wurden im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums (PP) München zahlreiche Versammlungen mit thematischem Bezug zum Nahostkonflikt angezeigt und durchgeführt. Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ist in den Datenbeständen der Bayerischen Polizei nicht möglich. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann diese Auswertung daher nicht erfolgen.

5.1 Kam es bei den Veranstaltungen zu antisemitischen oder israelfeindlichen Äußerungen?

5.2 Wenn ja, in welcher Form und mit welchem Inhalt?

5.3 In wie vielen Fällen wurden nach diesen Versammlungen oder anderen Aktivitäten (z.B. Social-Media-Auftritte) Ermittlungsverfahren eingeleitet, z.B. wegen des Verdachts auf Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch – StGB) oder öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder der Billigung von Straftaten oder wegen des Zeigens des Hamas-Grußes?

6.1 Welche konkreten Parolen, Äußerungen oder Handlungen bildeten dabei jeweils den Anlass?

Die Fragen 5.1 bis 6.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den infrage stehenden Delikten handelt es sich um politisch motivierte Straftaten, welche gemäß bundesweit einheitlicher Richtlinien im Kriminalpolizeilichen Melddienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität erfasst werden. Eine Recherche hinsichtlich Organisationsbezüge, wie z.B. Palästina Spricht oder Veranstaltungen/Versammlungen einer Organisation, ist jedoch nicht möglich. Entsprechend kann nicht im Sinne der Fragestellungen automatisiert recherchiert werden.

Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann diese Auswertung daher nicht erfolgen.

6.2 Wie wurde die Einhaltung versammlungsrechtlicher Auflagen bei den jeweiligen Veranstaltungen kontrolliert?

Die Einhaltung versammlungsrechtlicher Auflagen wird im Rahmen des Versammlungsschutzes polizeilich überwacht. Soweit erforderlich erfolgt ein lageangepasstes polizeiliches Einschreiten.

6.3 Wurden insbesondere Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zur Übersetzung fremdsprachiger Parolen oder Redebeiträge eingesetzt?

Durch das PP München, genauso wie in anderen Verbänden der Bayerischen Polizei, werden bei Versammlungslagen, welche strafrechtlich relevante Äußerungen i.S.d. Anfrage erwarten lassen, nach Bewertung des situativen Einzelfalles sprachkundige Personen für die Dauer der Versammlung und ggf. bei Folgemaßnahmen hinzugezogen.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Strafanzeigen wird auf die Beantwortung der Fragen 5.1 bis 6.1 verwiesen.

7.1 Werden derzeit Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder oder Unterstützer der Gruppierung PS MUC oder im Zusammenhang mit dem Instagram-Account „palaestinaspricht_muc“ geführt (bitte unter Nennung der strafrechtlichen Tatbestände)?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 5.1 bis 6.1 verwiesen.

7.2 Wie bewertet die Staatsregierung das von der Gruppierung ausgehende Gewalt- und Bedrohungspotenzial, insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit bei Versammlungen, aber insbesondere auch in Bezug auf eine Einschüchterung von jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern?

Es liegen derzeit keine konkreten Erkenntnisse hinsichtlich eines von der Gruppierung PS MUC ausgehenden Gewalt- oder Bedrohungspotenzials vor. Jedoch deckt sich das subjektive Sicherheitsempfinden nicht immer mit der polizeilichen Gefährdungsbewertung. Auch wenn das jeweilige subjektive Sicherheitsgefühl durch das PP München grundsätzlich nicht valide verifiziert werden kann, ist gleichwohl ein erhöhtes Schutzbedürfnis beider Gruppierungen durch das PP München zu verzeichnen.

7.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über eine Zusammenarbeit oder sonstige Verbindungen zwischen PS MUC und der als rechtsoffen sowie verschwörungsideoologisch eingeschätzten Organisation „München steht auf“, insbesondere im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Menschenkette im Februar 2024?

Die Organisation „München steht auf“ ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) und war dies auch nicht zum angefragten Zeitpunkt. Eine Mitteilung von Erkenntnissen zu dieser Gruppierung kann insoweit nicht erfolgen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.